

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 30. Dezember 2019

Der Redaktionsschluss des am **30.12.2019** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 13. Dezember 2019 auf den **6. Dezember 2019** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 6. Dezember 2019 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2020 veröffentlicht.

Die Redaktion

Satzung der Stadt Duisburg vom 09.10.2019 über den Beitragsmaßstab und den Anteil der Beitragspflichtigen am Ausbauaufwand hinsichtlich des Ausbaus der Teilanlagen Fahrbahn und Beleuchtung der Uerdinger Straße im Abschnitt von Im Eichwäldchen bis Binsenweg

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415) in der zz. gültigen Fassung.

§ 1 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Für die Erneuerung der Teilanlagen Fahrbahn und Beleuchtung wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand auf 17,5 v. H. festgesetzt.

§ 2 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche der Flurstücke 501, 554, 553, 56, 527, 526 und 524 gilt die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 50 m. Reicht die tatsächliche oder zulässige bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die unter Berücksichtigung einer Abstandsfläche von 3,00 m als hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Zur Berücksichtigung von Art und Maß der Nutzung werden die nach Abs. 1 und 2 ermittelten Flächen vervielfacht mit
 - a) 25 v. H. bei einer tatsächlichen Nutzung als Gartenland für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 67, 68, 69, 424, 521 (für eine Teilfläche von 1.078 m²) und 523
 - b) 125 v. H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit einem Vollgeschoss (Wohnnutzung) oder einer Nutzung nur als Garage/Stellplatz für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 56, 501, 553 und 554
 - c) 150 v. H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit zwei Vollgeschossen für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 524, 526 und 527
 - d) 200 v. H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit einem Vollgeschoss und gewerblicher Nutzung für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 75 (für eine Teilfläche von 125 m²) und 500 (für eine Teilfläche von 1.137 m²)

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 435 bis 455

§ 3 Geltung der Straßenbaubeitrags-satzung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über den **Beitragsmaßstab und den Anteil der Beitragspflichtigen am Ausbauaufwand hinsichtlich des Ausbaus der Teilanlagen Fahrbahn und Beleuchtung der Uerdinger Straße im Abschnitt von Im Eichwäldchen bis Binsenweg** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Oktober 2019

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Maßling
Tel.-Nr.: 0203 283-3829

Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Duisburg vom 30.09.2019

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) eine Satzung über die Ablösung von Stellplätzen beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Duisburg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

Das Gebiet der Stadt Duisburg wird nach Maßgabe der nachfolgenden Beschreibung in vier Gemeindegebietsteile eingeteilt.

(1) Gemeindegebietsteil I

umfasst vom Stadtbezirk Innenstadt den Bereich, der von folgenden Straßenzügen umschlossen wird:

Schwanenstraße (Ecke Beekstraße), Burgplatz, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Friedrich-Albert-Lange-Platz, Landfermannstraße, Ostseite Stadtautobahn Richtung Süden bis zum Hauptbahnhof (Portsmouthplatz), Friedrich-Wilhelm-Straße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Nordseite Steinsche Gasse zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz und Müllersgasse, Südseite Beekstraße zwischen Müllersgasse und Schwanenstraße.

(2) Gemeindegebietsteil II

umfasst vom Stadtbezirk Innenstadt den Bereich, der wie folgt begrenzt wird:

Südseite Schifferstraße, Südseite Güterbahnhof Duisburg-Hafen, Meidericher Straße, Am Schnabelhuck, Gottfried-Kinkel-Straße, Bundesbahnlinie Richtung Süden bis Koloniestraße, Koloniestraße, Nordseite Mercatorstraße, Nordseite Kremerstraße, Nordseite Plessingstraße, Nordseite Marientorstraße bis Schifferstraße.

(3) Gemeindegebietsteil III

umfasst

- vom Stadtbezirk Walsum

Friedrich-Ebert-Straße zwischen Goethe- und Prinzen-/Planetenstraße, Friedrich-Ebert-Platz, Südseite Dr.-Hans-Böckler-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Planetenstraße, Kometenplatz, Merkurstraße, Meteorstraße, Nord- und Westseite der Planetenstraße.

- vom Stadtbezirk Hamborn

Marxloh:

Weseler Straße zwischen Ottostraße und Am Grillopark, Kaiser-Friedrich-Straße von Weseler Straße bis Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße, August-Bebel-Platz, Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Rolf-/Arnimstraße bis Weseler Straße.

Alt-Hamborn:

Südseite der Duisburger Straße Nr. 241 bis Solinger Straße, Rathausstraße, Hinter dem Rathaus, Schreckerstraße, Nordseite Harnackstraße von Schreckerstraße bis Solinger Straße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße von Scheiermannstraße bis Emscherstraße, Jägerstraße zwischen Stadtautobahn und Hamborner Altmarkt.

Neumühl:

Holtener Straße zwischen Gerlingstraße/ Fiskusstraße und Ruprecht-/Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße von Holtener Straße bis östliche Einmündung Rügenstraße.

- vom Stadtbezirk Meiderich/Beeck

Von-der-Mark-Straße zwischen der Straße

Auf dem Damm und Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofvorplatz.

- vom Stadtbezirk Homberg/Ruhrort

Alt-Homberg:

Bereich zwischen Augustastraße von Moerser Straße bis Marien-/Schulstraße, Nordseite Moerser Straße von Duisburger Straße bis Paßstraße, Paßstraße von Augustastraße bis Moerser Straße.

Homberg-Hochheide:

Moerser Straße zwischen Kirchstraße und Rheinpreußenstraße.

Ruhrort:

Bereich zwischen Südseite Homberger Straße, Südseite Eisenbahnstraße, Hafensstraße, Vinckeufer, Krausstraße, Dammstraße, Rheinallee.

- vom Stadtbezirk Innenstadt

Hochfeld:

Wanheimer Straße zwischen Bach- und Wörthstraße.

Wanheimerort:

Fischerstraße zwischen Fliederstraße und Düsseldorfer Straße.

- vom Stadtbezirk Rheinhausen

Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Sofien-/Annastraße, Elisabethstraße, Ostseite Schulstraße zwischen Krefelder Straße und Sofienstraße, Nordseite Sofienstraße, Siegfriedstraße, Günterstraße zwischen Siegfriedstraße und Hochemmericher Straße, Georgstraße, Hildegardstraße, Hochemmericher Straße zwischen Günter- und Krefelder Straße, Krefelder Straße zwischen Schulstraße und Hochemmericher Straße/Atroper Straße, Hans-Böckler-Straße, Dorotheenstraße, Bertastraße, Nordseite Annastraße, Atroper Straße zwischen Krefelder-/Duisburger Straße und Annastraße, Duisburger Straße von Atroper Straße/Hochemmericher Straße bis Hochemmericher Markt/Eduardstraße, Hochemmericher Markt, Westseite Kreuzstraße zwischen Hochemmericher Markt und Gillhausenstraße, Nordseite Gillhausenstraße zwischen Kreuzstraße und Atroper Straße.

- vom Stadtbezirk Süd

Buchholz:

Ostseite Altenbrucher Damm von Sittardsberger Allee bis Swakopmunder Straße, Sittardsberger Allee von Altenbrucher Damm/Düsseldorfer Landstraße bis Innsbrucker Allee, Westseite Düsseldorfer Landstraße von Nr. 180 bis Cramer-Klett-Straße bzw. Ostseite Düsseldorfer Landstraße von Sittardsberger Allee bis Nr. 163, Münchener Straße von Düsseldorfer Landstraße bis Lindauer Straße/Bregener Straße.

Großenbaum:

Großenbaumer Allee von Saarner Straße bis Walderbenweg/Altenbrucher Damm, Angermunder Straße von Saarner Straße bis Albert-Hahn-Straße.

(4) Gemeindegebietsteil IV

umfasst das übrige Stadtgebiet.

(5) Soweit nicht abweichend geregelt, gehören zu den jeweiligen Gemeindegebietsteilen die Grundstücke auf beiden Seiten der vorstehend aufgeführten Straßen, die von der entsprechenden Straße erschlossen sind. Bei mehrfacher verkehrlicher Erschließung sind die Zufahrten für Kraftfahrzeuge maßgeblich. In Zweifelsfällen erfolgt die Zuordnung zum Gemeindegebietsteil mit dem niedrigeren Geldbetrag.

Die Gemeindegebietsteile I, II und III sind auf dem Stadtplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, wie folgt gekennzeichnet:

Die Grenze des Gemeindegebietsteils I ist gepunktet, die Grenze des Gemeindegebietsteils II ist gestrichelt, die Grenzen des Gemeindegebietsteils III sind durchgezogen. Der nicht gekennzeichnete Teil des Stadtgebietes gehört zum Gemeindegebietsteil IV.

§ 3

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. (2) und (3) beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes

in dem Gemeindegebietsteil I
12.900,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II
7.500,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil III
6.400,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil IV
2.900,00 Euro

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 50 der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag

in dem Gemeindegebietsteil I
9.200,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II
5.400,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil III
4.600,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil IV
2.000,00 Euro

a) bei Bauvorhaben, die für die städtebauliche und strukturelle Entwicklung der Stadt von besonderer Bedeutung sind. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung durch den Rat der Stadt.

b) bei Geschoßwohnungsbau in den Gemeindegebietsteilen II und IV mit Ausnahme von Eigentumswohnungen.

(3) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 30 der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag

in dem Gemeindegebietsteil I
5.500,00 Euro

in dem Gemeindegebietsteil III
2.800,00 Euro

bei Wohnungsbauvorhaben.

(4) Vorbehaltlich der Regelung im Abs. (5) beträgt der je Fahrradstellplatz zu zahlende Geldbetrag

in dem Gemeindegebietsteil I
1.500,00 Euro

(5) Fahrradabstellplätze für Wohnnutzungen sind nicht abzulösen.

(6) Fahrradabstellplätze in den Gemeindegebietsteilen II, III und IV sind nicht abzulösen

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

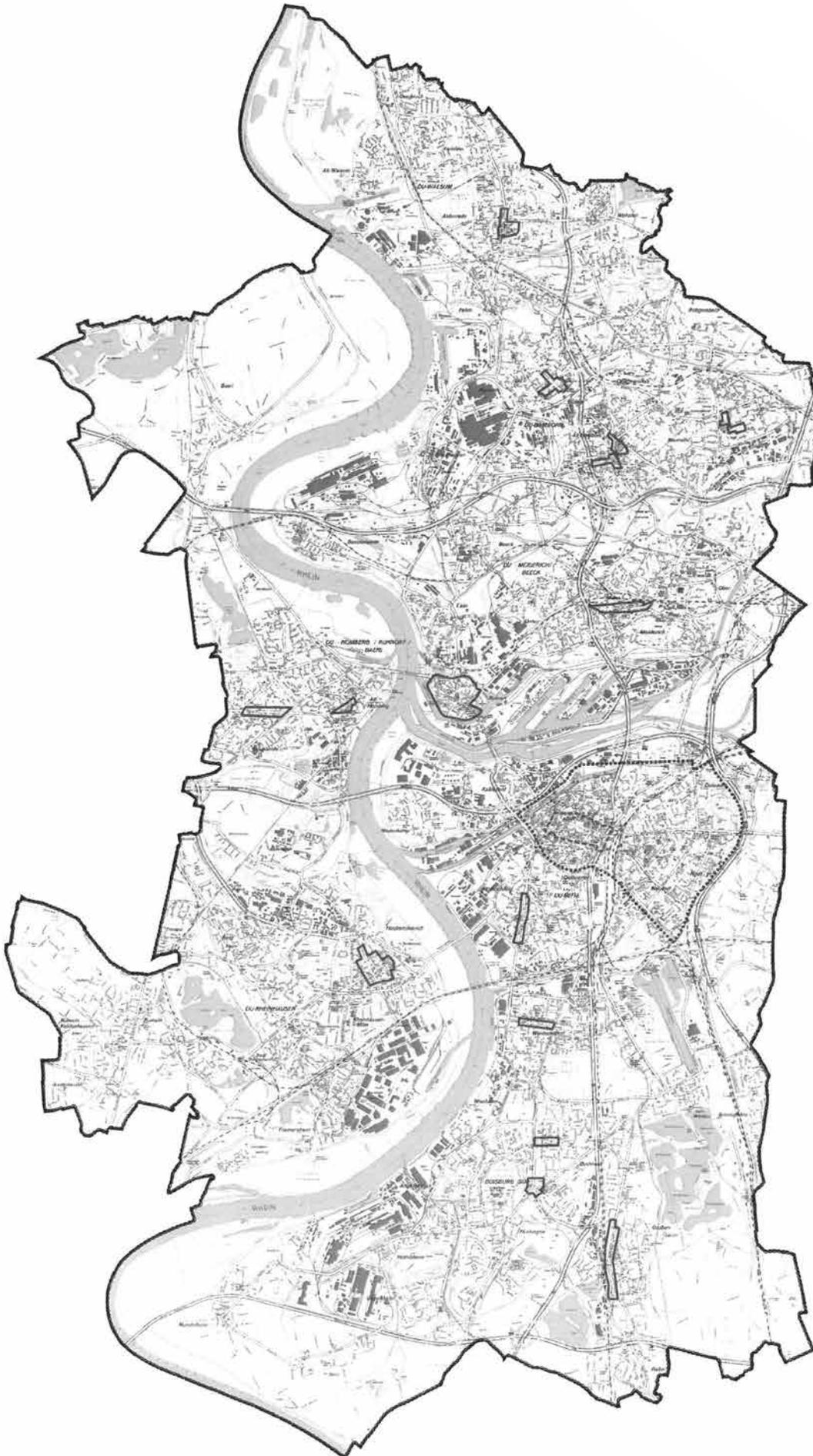
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. September 2019

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203 283-4204



Übersicht der Gemeindegebietsteile zur Stellplatzablösesatzung

- Gemeindegebietsteil I
- Gemeindegebietsteil II
- Gemeindegebietsteil III
- · - · - · Gemeindegebietsteil IV

Am für Stadterwicklung und Projektmanagement 61-13
DUISBURG
Stand: 2019
100000
1:100000

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 30.09.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S.23)
- §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. September 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen städtische Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Die Stadt kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.

§ 2 Zuweisung

- (1) Wohnungen, Räume oder Bettplätze in den Unterkünften gem. § 1 werden durch Verwaltungsakt befristet zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte gem. § 1 entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist der Oberbürgermeister berechtigt, den obdachlosen Personen Wohnräume bzw. Bettplätze zuzuweisen und Verlegungen vorzunehmen.
- (3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.
- (4) Die Ordnung in den Unterkünften gem. § 1 wird durch eine Hausord-

nung geregelt.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Unterkünften gem. § 1 ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der zugewiesenen Wohnfläche und der Personenzahl erhoben.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Bereitstellung der zugewiesenen Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten.
- (2) Eine lediglich vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Beginnt und/oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Gebühr je angefangenen Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist am ersten Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Monat am ersten Werktag des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren bei Zuweisung von Wohnungen, Räumen oder Bettplätzen ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestand-

teil der Satzung ist.

- (2) Kosten zur individuellen Gestaltung nicht möblierter Unterbringungsplätze sind von den Bewohnern zusätzlich zu tragen.
- (3) Bei der Unterbringung in beschlagnahmten Unterkünften sind die von der Stadt Duisburg an den Eigentümer zu zahlenden Beträge zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 25.11.2015 außer Kraft. Bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleibt diese Satzung weiter gültig.

Gebührentarif

I. Zuweisung von Wohnungen und Räumen

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr je qm/Monat, der Gebühr für die Heizung, der Gebühr für die Wasserversorgung und die gesamte Entsorgung sowie der Gebühr für die Versorgung mit Strom.

- a) Die Gebühr je qm beträgt:
 1. Unterkunft Am Sandberg 2
5,10 € je angefangenem qm/Monat
 2. Unterkunft Obermeidericher Straße 200
7,00 € je angefangenem qm/Monat
 3. Unterkunft Essenberger Straße 154 a
7,00 € je angefangenem qm/Monat
 4. Sonstige Unterkünfte
5,22 € je angefangenem qm/Monat
- b) Die Gebühr für die Heizung beträgt 1,13 € je angefangenem qm/Monat
- c) Die Gebühr für die Wasserversorgung sowie die gesamte Entsorgung beträgt 1,76 € je angefangenem qm/Monat
- d) Die Gebühr für die Versorgung mit Strom beträgt bei der Unterbringung eines aus

- 1 Person bestehenden Haushalts
29,25 € pro Haushalt/Monat
- 2 Personen bestehenden Haushalts
47,13 € pro Haushalt/Monat
- 3 Personen bestehenden Haushalts
65,02 € pro Haushalt/Monat
- 4 Personen bestehenden Haushalts
82,90 € pro Haushalt/Monat
- 5 oder mehr Personen bestehenden
Haushalts
100,79 € pro Haushalt/Monat

Die Gebühren b), c) und d) werden nur erhoben, sofern keine unmittelbare Abrechnung mit dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen erfolgt.

Die Berechnung der Fläche bei Wohnungen erfolgt gem. der Wohnflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Zuweisung von einzelnen Räumen ist die jeweilige Raumgröße maßgebend.

II. Zuweisung von Bettplätzen

1. Bettplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft
90 € Platz/Monat
2. Bettplatz in einem Einzelzimmer
900 € Platz/Monat
3. Bettplatz in einem Doppelzimmer
450 € Platz/Monat
4. Bettplatz in einem Dreibettzimmer
300 € Platz/Monat

Werden Zimmer lediglich zeitweise als Mehrbettzimmer genutzt, gilt § 4 Abs.3 der Satzung entsprechend.

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Oktober 2019

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Kaußen
Tel.-Nr.: 0203 283-7452*

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208 der Amprion GmbH

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Uftort, Bl. 4214
- Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort - Pkt. Hüls-West, Bl. 4208,

sowie Anpassung und Änderung der bestehenden

- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort – Walsum, Bl. 4537
- 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Uftort - St. Tönis, Bl. 4540,
- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Bahnhof Spellen – Wesel/Niederrhein, Bl. 4575,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Hoher Weg – Vierbaum, Bl. 1167,
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Uftort – Kamp, Bl. 0169,
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Duisburg/Hochfeld, Bl.2303,

gemäß Bedarfsplan Nr. 14 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), im Planungsraum Wesel – Voerde sowie Rheinberg – Krefeld.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll die Leitung in zwei Teilabschnitten, und zwar dem Teilabschnitt Wesel/Niederrhein bis Pkt. Voerde sowie im Teilabschnitt Pkt. Budberg bis Pkt. St. Tönis, ausgebaut werden. Der Streckenabschnitt Pkt. Voerde bis Pkt. Budberg (mit der Kreuzung des Rheins) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Hierfür soll die seit 1926 betriebene 220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Wesel/Niederrhein (Stadt Wesel) und der Umspannanlage Uftort (Stadt Moers) u.a. durch die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftort, Bl. 4214, ersetzt werden. Der in diesen Antragsunterlagen behandelte Leitungsabschnitt hat eine Länge von ca. 10 km. Die 110-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uftort, Bl. 4214, führt zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz

GmbH und zwei 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH.

Im Streckenabschnitt Pkt. Budberg bis UA Utfoot kann im nördlichen Einführungsbereich der UA Utfoot durch den gemeinsamen Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Utfoot, Bl. 4214, und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Utfoot – Walsum, Bl. 4537 eine dichte Bündelung der beiden Leitungen erfolgen. Hiermit können u.a. die Distanzverhältnisse zur angrenzenden Wohnbebauung erhöht werden, um die Wohnumfeldsituation zu verbessern.

Im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Utfoot (Stadt Moers) und dem sog. Pkt. Hüls-West (Stadt Krefeld) soll die bestehende 220-kV-Freileitung durch die ca. 14,6 km lange 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Utfoot – Pkt. Hüls-West, Bl. 4208, ersetzt werden.

Zwischen dem Pkt. Hüls-West und St. Tönis besteht bereits eine Leitung (220-/380-kV- Höchstspannungsfreileitung Utfoot – St. Tönis, Bl. 4540), deren Masten für die Aufnahme von 380-kV-Leiteseilen vorgesehen sind. Ab dem Pkt. Hüls-West soll durch Anpassung dieser seit 1980 bestehenden 220-/380-kV-Freileitung Utfoot – St. Tönis, Bl. 4540, die 380-kV- Verbindung bis in den Bereich der Umspannanlage St. Tönis geschlossen werden. Hierzu soll die Beseilung auf dem rd. 6,6 km langen Leitungsabschnitt verstärkt werden, sowie ein Mast im Bereich der UA St. Tönis ersetzt werden.

Weiterhin sind wenige, kleinräumige, lokale Änderungen an den angrenzenden Anschlusspunkten erforderlich, um das Vorhaben in das bestehende Netz zu integrieren. Hierzu zählen u.a. Leitungsverschwenkungen sowie der Neubau bzw. Ersatzneubau von einzelnen Masten.

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 EnLAG, für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der hier beantragte Abschnitt stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Niederrhein – Utfoot – Osterath (Ifd. Nr. 14) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Wesel,	Gemarkung Obrighoven
	Gemarkung Wesel
der Gemeinde Hünxe,	Gemarkung Bucholtswelmen
der Stadt Voerde,	Gemarkung Spellen
	Gemarkung Voerde
der Stadt Rheinberg,	Gemarkung Budberg
	Gemarkung Vierbaum
der Stadt Duisburg,	Gemarkung Baerl
der Stadt Moers,	Gemarkung Repelen
	Gemarkung Hülsdonk
der Stadt Neukirchen-Vluyn,	Gemarkung Neukirchen
	Gemarkung Vluyn
der Stadt Kempen,	Gemarkung Tönisberg
der Stadt Krefeld,	Gemarkung Traar
	Gemarkung Hüls
	Gemarkung Benrad
der Stadt Tönisvorst,	Gemarkung St. Tönis
der Stadt Dinslaken,	Gemarkung Hiesfeld

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d. F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage. 1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	27.09.2019
Anlage 10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV	Amprion GmbH	Mai 2019
Anlage 11	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	18.07.2019
Anlage 13, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	September 2019
Anlage 13, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Juni 2019

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 06.11.2019 bis 05.12.2019 (einschließlich)** bei der Stadt Duisburg, beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus Eingang Moselstraße- Zimmer 221, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie bei der

Bezirksverwaltung Homborg/Ruhrort/ Baerl, Bismarckplatz 1, Zimmer 10, 47198 Duisburg

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **19.12.2019**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Duisburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang

und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die

Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Duisburg, den 24. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Kuhmann
Tel.-Nr.: 0203 283-3528

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nordöstlich der Weseler Straße und südwestlich des Schacht Friedrich Thyssen 2/5 ist ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1258 -Marxloh- „Weseler Straße“** durchgeführt.

Duisburg, den 15. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilen:
Frau Bickschäfer / Herr Meyer
Tel.-Nr.: 0203 283-8673 / 0203 283-7071

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 14.11.2019 um 18 Uhr im Bertolt-Brecht-Berufskolleg, Am Ziegelkamp 28-30, 47259 Duisburg, werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

- **Bebauungsplan Nr. 1253 -Huckingen- „Golfplatz“**
- **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd-**

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist

die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des öffentlichen Golfplatzes in Duisburg-Huckingen in Form von 9 weiteren Golfbahnen sowie einen Par 3 - Übungsplatz.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können vom 11.11. bis 13.11.2019 – 3 Werktagen vor dem Anhörungstag – in der Bezirksverwaltung Süd, Bürger-Service-Station Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs, 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ einzusehen.

Duisburg, den 15. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

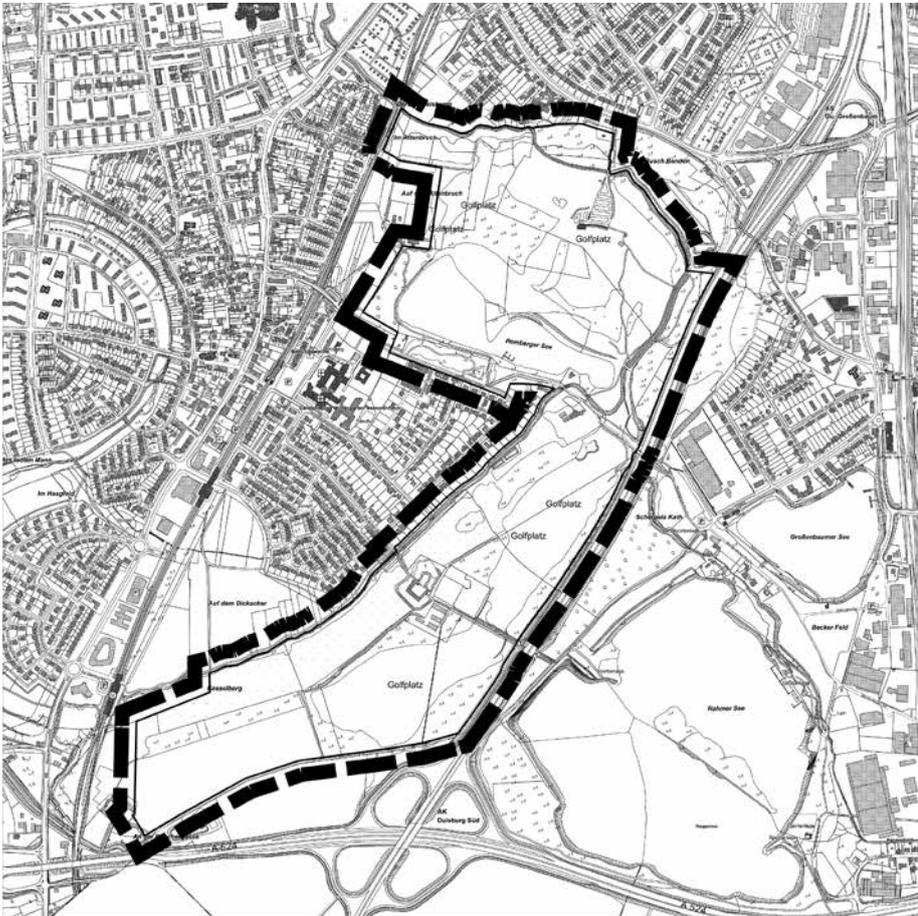
Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386

**Anlage:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung**

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1253 -Huckingen-
und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd-

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südlich der Bahntrasse am Kultushafen, westlich der Wanheimer Straße, nördlich der Dachsstraße bis in Höhe Schlosserstraße und dem Ostufer des Rheins ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1264 -Wanheimerort- „Kultushafen“** durchgeführt.

Duisburg, den 14. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Hemmers
Tel.-Nr.: 0203 283-3252*

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Baerl:

Flingerstraße 16 B	wird	Auf der Gest 56 B
Flingerstraße 16 C	wird	Auf der Gest 56 A

Gemarkung Hamborn:

Stormstraße ohne Nr.	wird	Stormstraße 21 A
Julius-Birck-Straße 2	wird	Julius-Birck-Straße 2 (Wohnungen) Julius-Birck-Straße 2 A (Friseurgeschäft) und Weseler Straße 154 B (Baguetterie)

Gemarkung Huckingen:

Am Rahmer Bach 98, 98 A und 98 B	wird	Am Rahmer Bach 98, 98 A und 98 B und Grüner Weg 2
----------------------------------	------	--

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 1. Oktober 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Andreas Schulz

Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 21.08.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Klu Ijezie, an Iche Ijezie, zuletzt wohnhaft z.Zt. unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Bezirksamt Mitte Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 113, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kluge, Tel.-Nr.: 0203 2838701

des Dokuments des Hauptamtes der Stadt Duisburg vom 15.10.2019, Aktenzeichen 10-21 Hof, an Herrn Erdal Duman, zuletzt wohnhaft Weseler Straße 115 a in 47169 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Hauptamt der Stadt Duisburg, Sonnenwall 77-79, 47051 Duisburg, Zimmer 216 d, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoffmann, Tel.-Nr.: 0203 283 3742

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 02.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Mö, an Pietro Nunziante, zuletzt wohnhaft Italien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 120, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Möller, Tel.-Nr.: 0203 283 2293

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 07.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Ka, an Öztürk, Abdülhamit, zuletzt wohnhaft 47226 Duisburg, In den Werthen 6. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 119, Montag und Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Karsten, Tel.-Nr.: 0203 / 2834616

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 08.10.2019, Aktenzeichen 563314, an Khilankumar Patel, zuletzt wohnhaft Koloniestr. 57, 47057 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 - 65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinbrahm, Tel.-Nr.: 0203 283-6742

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 08.10.2019, Aktenzeichen 222003509994, an Battaglia, Armando, zuletzt wohnhaft Moritzstr. 4, 47053 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, von-der-Markstr. 36, 47137 Duisburg, 47137 Duisburg, Zimmer 417, MO. - FR. in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Korneli, Tel.-Nr.: 0203-2836329

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 10.10.2019, Aktenzeichen 232 000 443 140 (Haftungsbescheid GwSt 2014, SZ), an Cristi Dumitru, zuletzt wohnhaft Sebastianusstr. 7, 52222 Stolberg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, Montag - Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schweiger, Tel.-Nr.: 0203 283-8232

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 11.10.2019, Aktenzeichen 568375, an Omar Fawy Yehia Elsayed Abdrabo, zuletzt wohnhaft Gravelottestr. 21, 47053 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 - 65, 47051 Duisburg, Zimmer 242, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Kleinbrahm, Tel.-Nr.: 0203 283 - 6742

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 14.10.2019, Aktenzeichen 32-23 Schw, an Kanat, Iskender, zuletzt wohnhaft 47166 Duisburg, Beecker Str. 264. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, 47058 Duisburg, Zimmer 201, Montag-Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schwarzwald, Tel.-Nr.: 0203 283 4828

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 27.09.2019, Aktenzeichen 222501623578, an Emad, Albawab, zuletzt wohnhaft Augustastr. 30. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 403, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jelinski, Tel.-Nr.: 0203 283 4047

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 15.10.2019, Aktenzeichen 51-42/95 024743, an Marvin Feuser, zuletzt wohnhaft Amsterdamer Str. 16, 47167 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wolf, Tel.-Nr.: 0203/283 8428

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 18.09.2019, Aktenzeichen 222003546199 SB120, an Herrn Rafael Ciobanu, zuletzt wohnhaft Wackerdonkstr. 8a, 47166 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 404, Mo-Fr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Krol, Tel.-Nr.: 0203 283 5895

Hinweis:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202570697 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. September 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3242034720 alte Nr.: 142034727 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200165219 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3270087905 alte Nr.: 170087902 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201723560 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3214035325 (alt 114035322) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Oktober 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der filmforum GmbH - Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der filmforum GmbH - Kommunales Kino & filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg hat am 28.08.2019 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 mit einem Verlust von 274.508,49 EUR festgestellt.

Seit dem Geschäftsjahr 2009 werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Duisburg vom 08.12.2008 die Zahlungen der Stadt Duisburg nicht mehr als Zuschuss behandelt, sondern direkt der Kapitalrücklage zugeführt. Somit verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 274.508,49 EUR.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 02.12.2019 bis 09.12.2019 im filmforum-Büro, Dellplatz 16 (Eingang Hof Goldstraße), 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH -Duisburg- hat am 29.03.2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der filmforum GmbH Kommunales Kino und

filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der filmforum GmbH kommunales Kino und filmhistorische Sammlung der Stadt Duisburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresab-

schluss und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen auf den Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der zukünftigen Gewährung von Finanzmitteln durch die Stadt Duisburg und damit von deren haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abhängig ist.

Diese Gegenbenheit deutet auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei

von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und die Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei

der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von

ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, den 04.10.2019

**filmforum GmbH –
Kommunales Kino & filmhistorische
Sammlung der Stadt Duisburg**

Kai Gottlob
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses Zoo Duisburg gGmbH (ehemals Zoo Duisburg AG) gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Auf Vorschlag vom Aufsichtsrat hat die Hauptversammlung der Zoo Duisburg gGmbH (ehemals Zoo Duisburg AG) am 21.05.2019 folgende Gewinnverwendung einstimmig beschlossen:

Im Vorgriff auf die Beschlussfassung über die vorgesehene Kapitalerhöhung wird aus dem Bilanzgewinn 2018 in Höhe von 570,09 Euro 0,60 Euro in andere Gewinnrücklagen eingestellt und der verbleibende

Restbetrag in Höhe von 569,49 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 4. November bis 1. Dezember in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Schläge mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zoo Duisburg Aktiengesellschaft

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zoo Duisburg Aktiengesellschaft - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zoo Duisburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen

Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines

Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Essen, den 22.10.2019

i.A. Dirk Stumm
(Landesbetrieb Straßenbau NRW)

Auskunft erteilt:
Herr Stumm
Tel.-Nr.: 0201 7298-256

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (0203) 283-3648
Telefax (0203) 283-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de